



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2003

Heilbad Heiligenstadt, den 06.05.2003

Nr. 15

Inhalt

Seite

### **A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld**

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass („4. Heiligenstädter Autofrühling“) vom 05.05.2003 ... 100

### **B Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

Abwasserzweckverband „Wipper-Ohne“ in Abwicklung  
Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des Abwasserzweckverbandes „Wipper - Ohne“ in Abwicklung gemäß § 25 Abs. 4 der Thür. Eigenbetriebsverordnung ... 101

Wasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ in Abwicklung  
Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des Wasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in Abwicklung gemäß § 25 Abs. 4 der Thür. Eigenbetriebsverordnung ... 102

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld/Landratsamt

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/ Landratsamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass („4. Heiligenstädter Autofrühling“) vom 05.05.2003**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), und aufgrund von § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung am 11. November 1997 (GVBl. S. 386), wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Durchführung des „4. Heiligenstädter Autofrühlings“ dürfen in der Stadt 37308 Heilbad Heiligenstadt alle Verkaufsstellen am Sonntag, dem 11.05.2003, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr in folgenden Straßen offen gehalten werden: Wilhelmstraße, Göttinger Straße, Schöllbach, Kasseler Tor, Neustädter Kirchgasse, Marktplatz, Windische Gasse, Steinstraße, Lindenallee, Kuhgasse, Kollegiengasse, Stubenstraße, Klausgasse, Hampelgasse, Petristraße und Heimenstein.

§ 2

Verkaufsstellen, die von der Ausnahmeregelung des § 1 Gebrauch machen, müssen am Sonnabend, dem 10.05.2003, ab 14.00 Uhr geschlossen gehalten werden.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Nr. 15 vom 06.05.2003 in Kraft und am 12.05.2003 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 05.05.2003

Der Landrat

Abwasserzweckverband „Wipper-Ohne“ in Abwicklung

**Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des Abwasserzweckverbandes „Wipper - Ohne“ in Abwicklung gemäß § 25 Abs. 4 der Thür. Eigenbetriebsverordnung**

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 01-2003 vom 16.04.2003 den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss 2001 - gez. Barthel, Abwickler - wie folgt festgestellt.  
Der Jahresabschluss wird mit einem Jahresverlust von 244.786,00 DM festgestellt.  
Die Bilanz zum 31.12.2001 schließt mit einer Bilanzsumme von 132.090.711,04 DM ab.  
Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.  
Mit Beschluss Nr. 01-2003 wurde dem Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung Entlastung erteilt.
2. Der Bestätigungsvermerk der zur Abschlussprüfung bestellten Mittelrheinischen Treuhandgesellschaft mbH, Schillerstrasse 24, 99096 Erfurt für den Jahresabschluss lautet:

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes des Abwasserzweckverbandes „Wipper – Ohne“ für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der ThürEBV, den ergänzenden Regelungen in den Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht gemäß § 36 KGG i. V. m. § 85 ThürKO und § 25 Abs. 2 Thür EBV abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 85 Abs. 3 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen aus der Übernahme des sich noch im Eigentum der Gemeinden befindenden betriebsnotwendigen Vermögens nicht im Jahresabschluss 2001 erfasst sind.

Erfurt, 06. Dezember 2002

Mittelrheinische Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuerberatungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2001 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 12.05. bis 30.05.2003 in den Räumen des Zweckverbandes, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel aus.

gez. Barthel  
Abwickler

Siegel

Wasserzeckverband „Eichsfelder Kessel“ in Abwicklung

**Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des Wasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in Abwicklung gemäß § 25 Abs. 4 der Thür. Eigenbetriebsverordnung**

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 01-2003 vom 16.04.2003 den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss 2001 - gez. Barthel, Abwickler - wie folgt festgestellt.  
Der Jahresabschluss wird mit einem Jahresüberschuss von 84.221,06 DM festgestellt.  
Die Bilanz zum 31.12.2001 schließt mit einer Bilanzsumme von 53.985.443,56 DM ab.  
Der Jahresüberschuss wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet.  
Mit Beschluss Nr. 01-2003 wurde dem Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung Entlastung erteilt.
2. Der Bestätigungsvermerk der zur Abschlussprüfung bestellten Mittelrheinischen Treuhandgesellschaft mbH, Schillerstrasse 24, 99096 Erfurt für den Jahresabschluss lautet:

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes des Wasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der ThürEBV, den ergänzenden Regelungen in den Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht gemäß § 36 KGG i. V. m. § 85 ThürKO und § 25 Abs. 2 ThürEBV abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 85 Abs. 3 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen aus der Übernahme von sich noch im Eigentum der Gemeinden befindenden betriebsnotwendigen Vermögens nicht im Jahresabschluss 2001 erfasst sind.

Erfurt, 20. November 2002

Mittelrheinische Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2001 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 12.05. bis 30.05.2003 in den Räumen des Zweckverbandes, Breitenworbiser Straße 1, Niederorschel aus.

gez. Barthel  
Abwickler

Siegel